



OrganiZing Swiss – Professional solutions for private and corporate customers.
Services provided: Guest Relations, Relocation, Limousine Transport, Health Care, Security Services

Geheimhaltungsverpflichtung und Vertraulichkeitserklärung

Für Angestellte, Vertragspartner und Kontaktpersonen (nachfolgend Partner genannt) der
OZ Swiss Services AG, Pünt 12, 8185 Winkel, (nachfolgend OZ Swiss)

Deutsche Ausführung

Jeder der für OZ Swiss tätig wird, direkt oder indirekt von OZ Swiss beauftragt wurde oder wird, unterliegt grundsätzlich diesen Bestimmungen. Die Vereinbarung wird online veröffentlicht und alle beteiligten werden mündlich, schriftlich oder per mail, auf Deutsch und Englisch in Kenntnis gesetzt. Alle Partner von OZ Swiss verpflichten sich zur Information ihrer Partner oder Mitarbeiter.

Hiermit nimmt der Partner zur Kenntnis, dass jeder von Gesetzes wegen verpflichtet ist, über den spezifischen Inhalt seiner Tätigkeit im Umgang für OZ Swiss sowie **über alle Wahrnehmungen**, die er in Ausübung seiner Tätigkeit bei der OZ Swiss auf irgendeine Art und Weise macht, gegenüber jedermann **absolutes Stillschweigen zu bewahren**. Der Unterzeichnende darf ohne ausdrückliche Einwilligung der OZ Swiss keinerlei Geschäftsakten der OZ Swiss oder von Dritten, weder im Original noch als Kopie, ganz oder auszugsweise, aus den Räumlichkeiten (inkl. Fahrzeuge) der OZ Swiss entfernen, in den persönlichen Besitz überführen oder Dritten auf irgendeine Art und Weise zugänglich machen; ebenso ist es ihm untersagt, die im Rahmen seiner Tätigkeit für die OZ Swiss erhaltenen Kenntnisse irgendwelcher Art, die unter einen der nachfolgenden Geheimbereiche fallen, in irgendeiner Art selbst zu benutzen oder Dritten zur Benutzung zugänglich zu machen. Ausserdem hat sich die Bearbeitung der Daten nach denselben Grundsätzen zu richten, wie sie für die OZ Swiss gelten.

Der Partner ist insbesondere zur Geheimhaltung verpflichtet bezüglich der technischen Organisation und Einrichtung der OZ Swiss sowie bezüglich der kaufmännischen Ausgestaltung und Abwicklung aller Arten von Geschäften der OZ Swiss (**Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis**).

Der Partner ist insbesondere zur Geheimhaltung **über alle Wahrnehmungen** verpflichtet bezüglich der Informationen über Kunden in deren Kenntnis er gelangt.

Der Partner hat absolutes Stillschweigen zu bewahren bezüglich aller Arten von Geschäftsbeziehungen der Kunden zur OZ Swiss sowie zu Drittpersonen (**Bankgeheimnis**).

Der Partner wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die **Geheimhaltungspflichten auch nach Beendigung** seiner/ihrer Tätigkeit für die OZ Swiss **uneingeschränkt weiterbestehen**.

Der Partner verpflichtet sich insbesondere zur Unterlassung jeglicher Aussagen gegenüber Medien und Presse.



Eine vorsätzliche Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses wird auf Antrag der OZ Swiss mit **Gefängnis** bis zu 3 Jahren oder mit **Busse** bestraft.

Eine vorsätzliche Verletzung des Bankgeheimnisses wird von Amtes wegen mit **Gefängnis** bis zu drei Jahren bestraft. Eine fahrlässige Verletzung des Bankgeheimnisses wird von Amtes wegen mit **Busse** bis zu CHF 250'000.00 bestraft.

Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche bleiben in allen Fällen vorbehalten.

Beilagen:

- Art. 162 Schweizerisches Strafgesetzbuch
- Art. 47 Bankengesetz



Art. 162 Schweizerisches Strafgesetzbuch

Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses

Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät, wer den Verrat für sich oder einen andern ausnützt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 47 Bankengesetz

Bankgeheimnis

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:
 - a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank, als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;
 - b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht;
 - c. ein ihm nach Buchstabe offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.
- 1^{bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstabe a oder c einen Vermögensvorteil verschafft.
2. Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.
3. Aufgehoben durch Anhang Ziff. 10 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).
4. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.
5. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.
6. Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung obliegen den Kantonen. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches kommen zur Anwendung.

Stand 26.03.2017